

Beschluss Nr. 457/2020  
Schwyz, 16. Juni 2020 / ju

Volksinitiative Geld zurück in den Kanton Schwyz  
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

## 1. Sachverhalt

1.1 Am 3. Dezember 2018 hat eine Delegation der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz bei der Staatskanzlei eine Initiative im Sinne von § 28 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) eingereicht. Die Initiative verlangt die Änderung von § 15 kEnG, und zwar wie folgt:

### *«§ 15 Finanzierung*

<sup>1</sup> Für die Förderung nach § 14 werden die Mittel aus einem dafür eingerichteten Energiefonds verwendet.

<sup>2</sup> Der Energiefonds wird pro Jahr mit einem Sechstel der Gewinnausschüttung der Nationalbank jedoch maximal 3 Mio. Franken alimentiert.

<sup>3</sup> Die Alimentierung des Energiefonds erfolgt über einen Zeitraum von vier Jahren. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.»

1.2 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 948 vom 11. Dezember 2018 festgestellt, dass die Initiative mit mehr als 2000 bescheinigten Unterschriften formell zustande gekommen ist (Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2018, S. 2834).

1.3 Mit Beschluss Nr. 149 vom 3. März 2020 empfahl der Regierungsrat die Initiative als gültig zu erklären und diese abzulehnen. Er beantragt weiter seinen Gegenvorschlag anzunehmen, den § 15 kEnG wie folgt zu ändern und die Energieförderung wie folgt zu finanzieren:

### *«§ 15 Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Förderung nach § 14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantones und Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.»

1.4 Die Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr hat an ihrer Sitzung vom 14. Mai 2020 die Initiative und den Gegenvorschlag beraten. Die Kommissionsmehrheit sprach sich schliesslich in der Abstimmung für die Initiative aus. Gleichzeitig empfiehlt die Kommission auch den Gegenvorschlag anzunehmen, jedoch die Summe von 1 Mio. Franken auf 3 Mio. Franken – analog der Initiative – zu erhöhen. Sofern im Kantonsrat die Initiative als auch der Gegenvorschlag (mit einer Summe von 3 Mio. Franken) angenommen wird, befürwortet die Kommission, den Gegenvorschlag (mit 3 Mio. Franken) dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

## 2. Erwägungen

Der Regierungsrat lehnt die beantragte Erhöhung des kantonalen Beitrags von 1 Mio. Franken auf 3 Mio. Franken ab.

Mit dem Kantonsbeitrag von 1 Mio. Franken wird ein konstantes Budget für die Energieförderung sichergestellt. Die Höhe von 1 Mio. Franken kann das aktuelle Förderprogramm (das auf den vom Bund geforderten Ansätzen basiert) aufrechterhalten und sicherstellen. Die beantragten 3 Mio. Franken sind viel zu hoch bemessen und würden nie ausgeschöpft. Wie die Erfahrung zeigt, kann mit dem kantonalen Beitrag von 1 Mio. Franken und der doppelten Bundesbeteiligung das aktuelle Förderprogramm weitergeführt werden und muss nicht mehr unterbrochen werden.

Am Gegenvorschlag und dessen Begründung gemäss Beschluss Nr. 149 vom 3. März 2020 hält der Regierungsrat weiterhin fest.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die Anträge der Kommission abzulehnen;
- b) den Anträgen des Regierungsrates gemäss Beschluss Nr. 149 vom 3. März 2020 zu folgen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber